

# Mitteilungsblatt

Nr. 07 vom 04. April 2025

## Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2024

### Einwohnergemeinde

Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Riniken (ohne Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall) schliesst mit einem Verlust aus operativer Tätigkeit von CHF minus (-) 520'531.07 ab. Nach einem erneuten Rückzug aus der Aufwertungsreserve von CHF 50'000.00 ergibt dies einen **Aufwandüberschuss von CHF 470'531.07**. Für das Rechnungsjahr 2024 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 183'150.00 budgetiert.

Die allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern belaufen sich auf insgesamt rund CHF 4'360 Mio (Budget CHF 4'451 Mio). Das Budgetsoll der Einkommenssteuern des Rechnungsjahres 2024 wurde um rund CHF 104'000.00 verfehlt, bei den Vermögenssteuern hingegen ist ein Zuwachs von CHF 36'000.00 zu verzeichnen. Bei den Steuererträgen aus Vorjahren sind Mindereinnahmen von CHF 181'000.00 hinzunehmen. Dies ist auf die konsequente Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen zurückzuführen. Höhere Quellensteuererträge (29,7%) und eine Verdoppelung der Aktiensteuern tragen zu einem dennoch guten Steuerabschluss bei. Die Sondersteuern (Nachsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern) weisen gesamthaft Mehreinnahmen von rund CHF 25'300.00 aus.

Weitere Gründe für den relativ hohen Verlust sind die beträchtlichen Ausgaben für die Pflegefinanzierung und Mehrkosten bei der Gemeindeverwaltung (externe Unterstützungen). Im Weiteren leistete die Einwohnergemeinde einen nicht budgetierten Beitrag von CHF 50'000.00 für den Umbau des Dorfladens.

### Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Gewinn	+ CHF 2'952.03
Abwasserbeseitigung	Gewinn	+ CHF 47'036.39
Abfallwirtschaft	Gewinn	+ CHF 24'891.45

### Ortsbürgergemeinde

Die Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde Riniken (ohne Forstwirtschaft) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 38'370.40** (Budget 2024: Ertragsüberschuss von CHF 1'170.00) ab.

Auch bei der Ortsbürgergemeinde kann der Verlust grösstenteils mit einem nicht budgetierten Beitrag von CHF 50'000.00 für den Umbau des neuen Dorfladens begründet werden.

Die **Forstwirtschaft** weist einen **Ertragsüberschuss von CHF 5'994.21** aus. Dieser wird dem Forstreservfonds zugewiesen.

## Seniorenflug 2025 der Gemeinde. Voranzeige

Der diesjährige Seniorenflug führt nach Deutschland. Der Ausflug wird mit einer Schifffahrt abgerundet und findet am **Freitag, 06. Juni 2025**, statt. **Eine gültige Identitätskarte ist erforderlich.** Die persönlichen Einladungen an die Riniker Einwohnerinnen und Einwohner mit **Jahrgang 1955 und älter** folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

### Kontakte Gemeindeverwaltung

Tel. 056 441 14 16

Mail: [gemeindeverwaltung@riniken.ch](mailto:gemeindeverwaltung@riniken.ch)

Web: [www.riniken.ch](http://www.riniken.ch)

### Schalteröffnungszeiten

Montag 09.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00

Dienstag 09.00 – 12.00 / Geschlossen

Mittwoch 09.00 – 12.00 / 13.30 – 16.30

Donnerstag 09.00 – 12.00 / Geschlossen

Freitag 07.00 – 14.00 / Geschlossen

Oder nach Vereinbarung

## Natur- und Landschaftskommission sucht Verstärkung

Die Natur- und Landschaftskommission Riniken berät den Gemeinderat in Naturschutzfragen. Zudem organisiert sie zweimal jährlich einen Freiwilligeneinsatz zur Pflege der kommunalen Naturobjekte. Dazu trifft sie sich zweimal jährlich zu einer abendlichen Kommissionssitzung im Gemeindehaus Riniken.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir neue Kommissionsmitglieder. Haben Sie Interesse, sich für die Natur in Riniken zu engagieren? Organisieren Sie gerne Freiwilligeneinsätze und packen Sie gerne bei praktischen Arbeiten in der Natur mit an? Oder verfügen Sie gar über berufliche Erfahrungen und/oder Kompetenzen im Naturschutzbereich? Dann freuen wir uns, wenn Sie sich beim zuständigen Gemeinderatsmitglied, Vizeammann Lukas Item, E-Mail [l.item@gr-riniken.ch](mailto:l.item@gr-riniken.ch), melden.

## Gemeindeverwaltung. Osterferien.



***Wir wünschen Ihnen ein schönes Osterfest!***

Die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe Riniken sind über die diesjährigen Ostertage, von **Karfreitag, 18. April 2025, bis und mit Ostermontag, 21. April 2025, geschlossen**. Ab Dienstag, 22. April 2025, sind wir gerne wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

**Folgende Pikettdienste werden gewährleistet:**

**Gemeindekanzlei und Bestattungsamt**

Maumary Martin      Tel. 079 483 87 79

**Technische Dienste, Hauswartungen**

Schär Rolf              Tel. 079 682 73 08 oder

Pisirici Omar          Tel. 079 625 74 39

## Kehrriechtabfuhr in der Osterwoche. Vorverlegung

**Die auf Karfreitag, 18. April 2025, fallende Kehrriechtabfuhr wird wie in den Vorjahren auf Donnerstag, 17. April 2025, vorverlegt.**

Die Bevölkerung wird gebeten, die Abfallsäcke jeweils erst am Abfuhrtag, ab 07.00 Uhr an den dazu bestimmten Orten bereitzustellen. Besten Dank!



## Leinenpflicht für Hunde ab 01. April 2025

Mit dem Frühling beginnt auch die Zeit der jungen Tiere im Wald. In der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Bei folgenden Situationen sollen Hunde ebenfalls an der Leine geführt werden:

- Wenn Hunde das Herankommen auf Kommando nicht zuverlässig beherrschen;
- Wenn Passanten, Kinder, Jogger, Biker und Menschen, die sich vor Hunden fürchten, entgegenkommen;
- Wenn sich die Tiere selber gefährden (z.B. Strassenverkehr, Stadt, Quartier, usw.), im Wald und in Waldnähe, besonders während der Setzzeit der Rehe;
- Wenn andere Hunde angeleint entgegenkommen;
- Hunde im Dorfzentrum, im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Leinenpflicht für Hunde.

## Einkommens- und Vermögenssteuern / Zinsregelung 2025

### Vergütungszins für Vorauszahlungen

Dieser Zinssatz gilt für alle Zahlungen vor dem 31. Oktober 2025. Nutzen Sie die Möglichkeit der Vorauszahlung oder Ratenzahlung. Die Vergütungszinsen sind steuerfrei. Die Abteilung Finanzen stellt Ihnen bei Bedarf gerne weitere Einzahlungsscheine zu.

### Vergütungszins für Überzahlungen

Für alle geleisteten Zahlungen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen (Überzahlungen), wird ab Zahlungseingang bis zur Rückzahlung ebenfalls ein Vergütungszins gewährt. Vergütungszinsen für Überzahlungen gelten als steuerpflichtiges Einkommen. Der Zinssatz ist für beide Arten von Vergütungszinsen gleich (2025: 0,75%).

### Verzugszins

Auf geschuldeten und eingeforderten Steuern, die nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5,0% erhoben.

### Bis wann müssen die provisorischen Steuern 2025 bezahlt werden?

Die provisorischen Steuern 2025 sind bis zum 31. Oktober 2025 zu bezahlen. Ab dem 01. November 2025 werden Verzugszinsen erhoben und es können rechtliche Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Entspricht die provisorische Rechnung nicht den aktuellen Steuerverhältnissen (zu hoch oder zu tief)? Kontaktieren Sie das Regionale Steueramt Bözberg und beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Rechnung. Ist die provisorische Rechnung zu hoch oder wird sie nicht angepasst und nur teilweise bezahlt, kann dies eine gebührenpflichtige Mahnung und allenfalls eine Betreibung auslösen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

## Neue Broschüre "Kluger Rat – Notvorrat"

Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hat eine neue Notvorrats-Broschüre veröffentlicht, welche inhaltlich gestrafft ist und mittels QR-Code ist ein Notvorrats-Rechner elektronisch abrufbar oder ein Lehrvideo kann veranschaulicht werden.

Interessierte Personen finden die Broschüre auf unserer Webiste [www.riniken.ch](http://www.riniken.ch), unter "Diverses/Links " als Gratis Download.



## Erinnerung. Senioren für Senioren. Ausflug nach Schwarzenberg LU

**Erinnerung: Mittwoch, 23. April 2025, Ausflug nach Schwarzenberg LU**

### Abfahrt:

08.15 Uhr	Riniken, Gemeindehaus, anschl. ehemalige Post und Neuquartier
08.25 Uhr	Umiken, Oberdorf, Mühlehalde
08.35 Uhr	Windisch Campus

**Kosten:** CHF 90.00 für Car, Kaffee/Gipfeli, Mittagessen, pro Person

**Anmeldungen:** Bitte bis am 15. April 2025 an Monika Schärer, Tel. 056 441 82 07



## Revidiertes Energiegesetz. Neuerungen

Per 01. April 2025 ist das revidierte Energiegesetz (EnergieG) und die dazugehörige Verordnung (EnergieV) in Kraft getreten. Gerne fassen wir die wichtigsten Neuerungen zusammen:

### **GEAK Plus-Pflicht für ortsfeste Elektro-Widerstandsheizungen**

Anstelle einer Sanierungspflicht für ortsfeste Elektro-Widerstandsheizungen wird eine Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus eingeführt. Eigentümer einer zentralen oder dezentralen, ortsfesten Widerstandsheizung müssen innert fünf Jahren einen GEAK Plus erstellen lassen. Aus diesem Bericht soll unter anderem hervorgehen, wie die Liegenschaft alternativ beheizt werden kann.

### **Heizungersatz**

Beim Neueinbau oder Ersatz eines Wärmeerzeugers muss nachgewiesen werden, dass kein energieeffizienteres System verfügbar ist, welches einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweist und über den Lebenszyklus günstiger ist. Kann der Nachweis erbracht werden, dass eine fossile Heizung günstiger ist, ist der Einbau in ein Minergie zertifiziertes Gebäude oder in ein Objekt, welches die GEAK Gesamtenergieeffizienzklasse D erreicht, direkt möglich. Bei allen übrigen Bauten muss sichergestellt werden, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Hierfür stehen elf Standardlösungen zu Verfügung. Die Vollzugsbehörden haben die Möglichkeit eine Befreiung der vorgenannten Anforderungen vorzusehen, wenn eine finanzielle Härte vorliegt oder ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass betagte Personen aufgrund eines Heizungersatzes nicht gezwungen sind, ihre Liegenschaft zu veräussern.

### **Elektro-Wassererwärmer**

Beim Neueinbau oder Ersatz eines Wassererwärmers in Wohnbauten darf die Wassererwärmung nicht ausschliesslich direktelektrisch erfolgen. Dies kann mittels einem Wärmepumpenboiler oder der Kombination mit dem Heizsystem ermöglicht werden. Der Ersatz eines einzelnen, dezentralen Elektro-Wassererwärmers, z. B. ein Wohnungsboiler in einem Mehrfamilienhaus, ist weiterhin möglich, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich oder unverhältnismässig ist. Zur Sicherstellung des Vollzugs durch die Gemeinden wird beim Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers eine Meldepflicht eingeführt.

### **Meldepflicht und Meldeverfahren**

Damit die Gemeinden ihren Vollzugsaufgaben nachkommen können, wird für den Ersatz eines Elektrowassererwärmers und beim Heizungersatz eine Meldepflicht eingeführt. Diese Massnahmen müssen der Gemeinde vor Baubeginn gemeldet werden. Hierfür wird die digitale Plattform «Elektronischer Vollzug energetischer Nachweise (EVEN)» eingeführt. Dadurch wird ein durchgehend digitaler Prozess zur Einreichung und Beurteilung der energetischen Nachweise möglich. Das Projekt wurde durch den Kanton Aargau initialisiert und wird mittlerweile durch beinahe alle Kantone mitgetragen. Die Plattform EVEN ist unter [www.energievollzug.ch/ag](http://www.energievollzug.ch/ag) aufrufbar. Ein Einreichen an die Gemeinden ist seit 01. April 2025 möglich.

Zudem ist unter gewissen Voraussetzungen neu die Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Meldeverfahren möglich. Dies insbesondere in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wenn der Lärmschutznachweis vorhanden ist und keine Abstandsunterschreitungen vorliegen. Analog zum Meldeverfahren bei Solaranlagen kann mit der Massnahme begonnen werden, wenn die Gemeinde nicht innert 30 Tagen Einwände erhebt. Auch dieser Vollzug wird über die neue Plattform «EVEN» zum energetischen Vollzug abgewickelt.



Gebäudeenergieausweis der Kantone



## ElternAlltag: Online Workshop für Eltern

### Online-Workshop für Eltern von übermässig gamenden Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren

Was tun, wenn die Jugendlichen übermässig gamen, YouTube konsumieren oder soziale Netzwerke nutzen? Wenn es deswegen ständig zu Streitereien oder Wutausbrüchen kommt? Wenn digitale Medien den ganzen Familienalltag bestimmen? In diesem Webinar wird diesen Fragen auf den Grund gegangen.

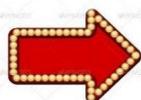
**Was ist los?** Herausforderung Pubertät und digitale Medien  
06. Mai 2025, 20:15 – 22:15 Uhr

**Wer bist du?** Jugendliche neu entdecken  
20. Mai 2025, 20:15 – 22:15 Uhr

**Und ich?** Eltern tanken auf  
03. Juni 2025, 20:15 – 22:15 Uhr



Im "ElternAlltag" ist ein 3er-Paket. Die Online-Workshops der Suchtberatung ags, Brugg, bauen aufeinander auf. Sie werden auf Zoom durchgeführt und sind für Angehörige mit Wohnsitz im Kanton Aargau kostenlos. Die Anmeldung kann online unter [suchtberatung-ags.ch/elternalltag](https://suchtberatung-ags.ch/elternalltag) vorgenommen werden.



## NICHT VERGESSEN

Sonntag, 27.04.2025	10.30 Uhr	Offenes Waldhaus	Waldhaus Ebni
Mittwoch, 30.04.2025	20.00 Uhr	GV Elektrizitätsgenossenschaft Riniken	Rest. Tannegg
Sonntag, 18.05.2025		Volksabstimmungen	Gemeinde
Samstag, 24.05.2025		Häckseldienst	Gemeinde
Sonntag, 25.05.2025	10.30 Uhr	Offenes Waldhaus	Waldhaus Ebni
Samstag, 31.05.2025		Papiersammlung (TSV)	Gemeinde
Freitag, 06.06.2025		Seniorenausflug (Gemeinde)	unterwegs
Freitag, 13.06.2025	19.30 Uhr 20.00 Uhr	Ortsbürgergemeindeversammlung Einwohnergemeindeversammlung	Zentrum Lee Zentrum Lee
Sonntag 29.06.2025	10.30 Uhr	Offenes Waldhaus	Waldhaus Ebni
Freitag, 01.08.2025	18.00 Uhr	Bundesfeier	Schulanlage Lee
Sonntag, 28.09.2025		Volksabstimmungen und Wahlen	Gemeinde
Samstag, 18.10.2025	13.00 Uhr	Waldarbeitstag	Gemeinde
Samstag, 01.11.2025	13.00 Uhr	Pflegeeinsatz Natur/Landschaft (NUK)	Gemeinde
Freitag, 28.11.2025	20.00 Uhr	Einwohnergemeindeversammlung	Zentrum Lee
Sonntag, 30.11.2025		Volksabstimmungen und evtl. Wahlen	Gemeinde
Freitag, 12.12.2025	19.30 Uhr	Ortsbürgergemeindeversammlung	Waldhaus Ebni

### Redaktionsschluss für die nächsten Mitteilungsblätter

Blatt Nr. 08-2025  
Blatt Nr. 09-2025

Montag, 14. April 2025, 08.00 Uhr (vor Ostern)  
Mittwoch, 30. April 2025, 08.00 Uhr